

## SATZUNG

### für die Bücherei der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26.03.1999, GVBl. S. 86) folgende Satzung:

#### § 1

#### Zweck der Bücherei, Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde Gilching betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung um allen Bevölkerungskreisen ohne Rücksicht auf Konfession, politische Einstellung oder Staatsangehörigkeit gute, informierende und unterhaltende Literatur zugänglich zu machen.
2. Die Bücherei dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabeordnung (AO 1977). Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Im Falle der Auflösung der Bücherei wird das verbleibende Vermögen für Zwecke der Volksbildung verwendet.

#### § 2

#### Öffentlichkeit

1. Die Bücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Gilching zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme durch Personen, die nicht in der Gemeinde Gilching wohnen, ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.
2. Personen, die trotz Ermahnung gegen die Benützungsbestimmungen verstoßen, können vorübergehend, oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht auf Benützung der Bücherei ausgeschlossen werden.

#### § 3

#### Büchereileitung

Die Bücherei wird von einem/r Büchereileiter/in verwaltet. Er/Sie soll hauptamtlich tätig sein und die für die Führung einer öffentlichen Bücherei erforderlichen Qualifikationen besitzen. Er/Sie wird von der Gemeinde angestellt.

#### § 4

#### Beschaffung von Büchern

Die Anschaffung der Bücher erfolgt nach den allgemein anerkannten Erfordernissen einer öffentlichen Bücherei.

**§ 5**  
**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Gilching erhoben.

**§ 6**  
**Betreuung**

Die Bücherei wird fachlich von der Staatlichen Beratungsstelle für öffentliche Büchereien, München betreut; diese stellt bei Fragen zum Ausbau des Buchbestandes Beratungen in allen Fachfragen zur Verfügung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Gilching vom 11. September 1967 außer Kraft.

Gilching den, 28.11.2000

gez.

Thomas Reich

1. Bürgermeister